

BUCHBESPRECHUNG

Oscar Schachter / Christopher C. Joyner (Hg.). United Nations Legal Order. A co-publication with the American Society of International Law. Cambridge / New York / Melbourne: Cambridge University Press (Grotius Publications) 1995. 2 Bde., Ln. XXIV, 1166 S., £120,-, ISBN 0-521-46522-2.

Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen hat erwartungsgemäß zu einer großen Zahl neuer Veröffentlichungen über die Weltorganisation, ihre Leistungen in der Vergangenheit und ihre Zukunftsaussichten geführt. Darunter befinden sich auch einige aus zum Teil mehrjährigen Vorarbeiten entstandene Werke, die wegen ihres umfassenden Charakters der Völkerrechtswissenschaft, aber auch dem allgemein an Fragen der Vereinten Nationen interessierten Leser auf längere Zeit hin Auskunft geben werden. Zu ihnen zählen zweifellos der große, von Bruno Simma und anderen herausgegebene Kommentar zur UN-Charta¹, das zweibändige, von Rüdiger Wolfrum und Christiane Philipp edierte Handbuch 'United Nations: Law, Policies and Practice'² – beide waren zuvor in deutscher Sprache erschienen – und das Sammelwerk 'The United Nations at Age Fifty: A Legal Perspective'³, für das Christian Tomuschat als Herausgeber verantwortlich zeichnet.

Zwei von Oscar Schachter und Christopher C. Joyner unter dem Titel *United Nations Legal Order* herausgegebene Bände fassen Studien zusammen, die in den Jahren 1991 bis 1993 unter der Schirmherrschaft der American Society of International Law mit Unterstützung der Ford Foundation unternommen wurden (die Stiftung fördert seit vielen Jahren völkerrechtswissenschaftliche Vorhaben). Schachter ist emeritierter Professor für Völkerrecht und Diplomatie an der Columbia University in New York und Ehrenpräsident der amerikanischen Völkerrechtsgesellschaft; von der Gründung der Vereinten Nationen an jahrzehntelang wichtige Ämter der Organi-

¹ Bruno Simma in Zusammenarbeit mit Hermann Mosler, Albrecht Randelzhofer, Christian Tomuschat und Rüdiger Wolfrum (Hg.). *The Charter of the United Nations: A Commentary*. Oxford / New York: Oxford University Press 1994.

² Rüdiger Wolfrum / Christiane Philipp (Hg.). *United Nations: Law, Policies and Practice*. New, Revised English Edition, 2 Bde. München / Dordrecht / London / Boston: Verlag C. H. Beck und Martinus Nijhoff Publishers 1995.

³ Christian Tomuschat (Hg.). *The United Nations at Age Fifty: A Legal Perspective*. Den Haag / London / Boston: Kluwer Law International 1995.

sation bekleidend, zählt er zu den besten Kennern der UN und ihres Rechts. Joyner ist Professor für Regierungslehre an der Georgetown University in Washington, D.C.

Im Vorwort (S. IX) beschreibt Joyner den Zweck der Studie wie folgt: 'The fundamental purpose of the project is to examine, explain and appraise contributions made by the United Nations System to international law and the law-creating process ... This involves a critical appraisal of how UN institutions have made the law, what law has been made, and the extent to which that law has been meaningfully accepted by and evidenced in contemporary state practice.' Dargestellt und gewürdigt werden soll also der Beitrag der Vereinten Nationen zur Völkerrechtsordnung der Gegenwart. Ausgangspunkt scheint dabei die Annahme zu sein, daß es nicht, wie im klassischen Völkerrecht, allein oder vornehmlich die Staaten sind, die das internationale Recht hervorbringen, sondern daß auch die UN und ihre Sonderorganisationen als solche maßgeblich an der Rechtserzeugung beteiligt sind – oder daß, auch wenn die Staaten noch immer im wesentlichen die völkerrechtlichen Normen kreieren, doch die von der Existenz und den Verfahren der UN geprägte Struktur des Rechtserzeugungsprozesses ihren Niederschlag in den Normen selbst findet.

Das Gesamtwerk gliedert sich in drei Teile mit insgesamt vierundzwanzig Kapiteln: I. Das UN-System als Rechtsquelle, II. Materielles Recht, III. Internes Recht. Im ersten Teil werden 'allgemeine' und 'spezielle Verfahren der Rechtsetzung', die Interpretation der UN-Charta und die Frage, wie die Staaten zur Beachtung der Charta-Normen bewegt werden können, behandelt. Hinter dem etwas unglücklich gewählten Titel 'General Law-Making Processes' verbirgt sich eine Auseinandersetzung mit den Rechtsformen, die für die Erzeugung von Völkerrecht im Rahmen der UN zur Verfügung stehen, den entsprechenden Verfahren und daran Beteiligten. Das Kapitel 'Specialized Law-Making Processes' nimmt dagegen besondere Verfahren der Rechtsetzung in den Sonderorganisationen (wie der ILO, ICAO, ITU und WHO) in den Blick.

Das Schwergewicht des Werkes liegt auf dem zweiten Teil, der dem materiellen Recht gewidmet ist. Er beansprucht achtzehn der vierundzwanzig Kapitel (oder 813 von insgesamt 1.119 Seiten) und berücksichtigt alle einschlägigen Rechtsgebiete. Am Anfang steht eine Untersuchung derjenigen Materie, die jedermann zuerst als ganz unmittelbar vom Recht der UN – nämlich ihrer Charta – geprägt in den Sinn kommen dürfte: des Rechts der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung und der Abrüstung. Es folgen Studien über die folgenden Gebiete: Menschenrechte, Selbstbestimmung, Flüchtlinge und Wanderungsbewegungen, Frauen, Arbeit, wirtschaftliche Beziehungen und Entwicklung, Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Informati-

on, Umwelt, Seerecht, Schifffahrt, Weltraum, Post und Telekommunikation, Luftfahrt, Gesundheit, Ernährung und Landwirtschaft, internationale Verbrechen sowie internationale Vereinheitlichung des Privatrechts. Der dritte Teil behandelt in zwei Kapiteln das Recht des internationalen öffentlichen Dienstes sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Zahlung von Beiträgen. Allen Abhandlungen ist eine Auswahlbibliographie beigegeben. Die Bände werden durch eine Liste der erwähnten Fälle (S. XXIf.) und ein ausführliches Sach- und Namenregister (S. 1121-1166) erschlossen. Bei der Länge einzelner Kapitel wäre ein auch ihre Untergliederungen ausweisendes Inhaltsverzeichnis hilfreich gewesen.

Bei den Verfassern – ausgewiesenen Kennern der UN – handelt es sich weitgehend um amerikanische Bürger, und auch die Ausnahmen (je eine Autorin oder ein Autor aus Kanada, der Schweiz, Deutschland, Großbritannien, Indien und Dänemark) sind durch ihre Ausbildung und berufliche Tätigkeit eng mit den Vereinigten Staaten verbunden. So vermittelt das Werk hauptsächlich den amerikanischen Blick auf die Weltorganisation. Die Beiträge sind, wie sollte es anders sein, von unterschiedlichem Gewicht und unterschiedlicher Güte (nicht alle wurden eigens für dieses Projekt geschrieben), doch kann man sagen, daß sie dem Leser ein zuverlässiges Bild ihres jeweiligen Gegenstands bieten. Die meisten Beiträge befinden sich auf dem Stand von 1992. Die Deskription herrscht vor, sie gibt dem Werk einen handbuchartigen Charakter. Niemals zuvor sind die einzelnen Sachgebiete des Völkerrechts so sorgfältig im Hinblick auf die jeweilige Rolle der UN und ihrer Sonderorganisationen untersucht worden. Es wird augenfällig, daß es heute keinen wesentlichen Bereich menschlicher Betätigung gibt, dessen sich nicht ein Teil der 'UN-Familie' annähme und, im Hinblick auf die globalen Sachzwänge, annehmen müßte.

Eine den Herausgebern und Autoren nicht verborgen gebliebene Schwierigkeit liegt darin begründet, daß der Einfluß der UN (ihres in der Charta kodifizierten Verfassungsrechts wie der von ihr zur Verfügung gestellten Rechtsetzungsverfahren) auf die einzelnen genannten Rechtsgebiete heute so groß ist, daß eine Darstellung dieses Einflusses leicht zur Darstellung der Rechtsgebiete als solcher wird. Das bestätigt vollkommen die Arbeitshypothese der Herausgeber, welche die herausragende Bedeutung der Arbeit der UN für das Völkerrecht der Gegenwart unterstellte, läßt aber die spezifisch UN-rechtlichen Aspekte häufig zurücktreten. Es wird dann, wohl notwendigerweise, weniger 'Der Beitrag der UN zum Rechtsgebiet X' als 'Das Rechtsgebiet X unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags der UN' behandelt. Insofern tritt das Werk in Konkurrenz zu Darstellungen der einzelnen völkerrechtlichen Gebiete, die es in unterschiedlichem Maße besteht. Die beiden grundsätzlichen Fragen, ob und wann von einem Handeln oder

einem Einfluß der Organisation als solcher gesprochen werden kann, sich die Mitgliedstaaten also ihrer nicht nur als Form der Rechtsetzung bedienen, und ob auch im letzteren Falle das Verfahren das Ergebnis der Rechtsetzung prägt, bleiben offen. Wegen des bloßen Umstands, daß eine Konvention unter der Schirmherrschaft der UN ausgehandelt worden ist, kann jedenfalls noch nicht von entsprechendem 'UN law' gesprochen werden. So muß das Fehlen eines Beitrags, der in zusammenfassender Weise die Grundfragestellungen des Projekts, wie sie im Vorwort (S. IXf.) ausgeführt werden, zu beantworten suchte, als wesentlicher Mangel des Werkes betrachtet werden. Schachters einführende Abhandlung 'The UN Legal Order: An Overview' spricht wesentliche Gesichtspunkte an, versteht sich jedoch ausdrücklich nicht als Versuch einer solchen Antwort, die klarstellen würde, was unter der 'Rechtsordnung der Vereinten Nationen' im Kontext der Völkerrechtsordnung der Gegenwart zu verstehen ist. Das ist schade, denn die Expertise Schachters hätte ihn zu einer solchen Zusammenschau berufen.

Bardo Faßbender